

TE Bvwg Erkenntnis 2020/7/27 L519 2127404-2

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 27.07.2020

Entscheidungsdatum

27.07.2020

Norm

AsylG 2005 §55 Abs2

BFA-VG §9

VwGVG §29 Abs5

Spruch

L519 2127403-2/15E

L519 2127404-2/14E

L519 2127402-2/14E

L519 2127400-2/14E

SCHRIFTLICHE AUSFERTIGUNG DES 8.7.2020 MÜNDLICH VERKÜNDETEN ERKENNTNISSES

IM NAMEN DER REPUBLIK!

Das Bundesverwaltungsgericht hat durch die Richterin Dr. ZOPF als Einzelrichterin über die Beschwerden von XXXX , sämtliche STA. Aserbaidshan, vertreten durch KOCHER & BUCHER Rae OG, gegen die Spruchpunkte III. und IV. der Bescheide des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl vom 1.10.2017, Zlen. 831786207-1762731, 831786000-1762740, 831786403-1763665 und 831786305-1762715, nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung am 8.7.2020 zu Recht erkannt:

A) Den Beschwerden wird stattgegeben und festgestellt, dass gem.§ 9 BFA-VG Rückkehrentscheidungen auf Dauer unzulässig sind.

Gem. § 55 Abs. 2 AsylG 2005, BGBl. I Nr. 100/2005 idgF wird XXXX eine „Aufenthaltsberechtigung“ für die Dauer von 12 Monaten erteilt.

B) Die Revision ist gemäß Art 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig.

Text

Entscheidungsgründe:

Gemäß § 29 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG), BGBl. I Nr. 33/2013 idgF, kann das Erkenntnis in gekürzter Form ausgefertigt werden, wenn von den Parteien auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof verzichtet oder nicht binnen zwei Wochen nach Ausfolgung bzw. Zustellung der Niederschrift gemäß Abs. 2a eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 von mindestens einem der hiezu Berechtigten beantragt wird. Die gekürzte Ausfertigung hat den Spruch sowie einen Hinweis auf den Verzicht oder darauf, dass eine Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß Abs. 4 nicht beantragt wurde, zu enthalten.

Diese gekürzte Ausfertigung des nach Schluss der mündlichen Verhandlung am 8.7.2020 verkündeten Erkenntnisses ergeht gemäß § 29 Abs. 5 VwGVG, da ein Antrag auf Ausfertigung des Erkenntnisses gemäß § 29 Abs. 4 VwGVG durch die hierzu Berechtigten innerhalb der zweiwöchigen Frist nicht gestellt wurde.

Schlagworte

Aufenthaltsberechtigung gekürzte Ausfertigung Rückkehrentscheidung auf Dauer unzulässig schriftliche Ausfertigung
European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:BVWG:2020:L519.2127404.2.00

Im RIS seit

19.02.2021

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2021

Quelle: Bundesverwaltungsgericht BVwg, <https://www.bvwg.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at